

Langzeitpraktika im Rahmen des HMS-Modells 3+1

Ausgangslage

Am 27. Januar 2012 haben die beiden am Modell 3+1 beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen „Dienstleistung und Administration“ (D&A) und „Öffentliche Verwaltung / Administration publique“ (ovap) zwei Informationsanlässe für Handelsmittelschulen mit Beginn des Langzeitpraktikums im Jahr 2013 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Informationsanlässe und die Ergebnisse aus weiteren Sitzungen und Besprechungen werden zuhänden aller Handelsmittelschulen, der kantonalen Projektleitenden und der zuständigen regionalen/lokalen Organisationen von D&A (Kurskommissionen) und ovap wie folgt zusammengefasst:

Lern- und Leistungsdokumentation

1. Aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten des SLP Praxis, von Ziffer 6.3 der BBT-Richtlinien und der Eckwerte des BBT für beteiligte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen im HMS-Modell 3+1 gilt die folgende Regelung:
 - Die Ausbildung im Rahmen der IPT erfolgt aufgrund des Standardlehrplans Bildung in beruflicher Praxis an HMS.
 - Für das Langzeitpraktikum gilt die gleiche Lern- und Leistungsdokumentation wie für die betrieblich organisierte Grundbildung nach der Bildungsverordnung 2012, d.h. die Qualifikationselemente ALS und PE sind identisch, ebenso die zugrunde liegenden Leistungszielen der beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.
 - Die mündliche Abschlussprüfung "Berufspraxis mündlich" entspricht derjenigen der betrieblich organisierten Grundbildung, die schriftliche Prüfung "Berufspraxis schriftlich" wird grösstenteils identisch mit derjenigen der betrieblich organisierten Grundbildung sein, die beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sorgen aufgrund der vorliegenden Konversionstabelle für valide Prüfungen aufgrund des SLP Praxis und aufgrund der Leistungsziele für das Langzeitpraktikum der Bildungsverordnung 2012.

Langzeitpraktikum

2. Die Praktikumsbetriebe entscheiden aufgrund der Besonderheiten der Praktikumsstellen, nach welcher Ausbildungs- und Prüfungsbranche sie ausbilden. Praktikantinnen und Praktikanten des Ausbildungsverbundes „login“ werden aufgrund der Lern- und Leistungsdokumentation „D&A“ ausgebildet.
3. Die beiden beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erstellen bis im Mai 2012 eine Kurzinformation für Schülerinnen und Schüler und Praktikumsbetriebe zuhänden der Schulen mit den Besonderheiten von D&A und ovap.
4. Die Schulen informieren die Praktikumsbetriebe über die bevorstehenden Änderungen. Die Ausbildungsverantwortlichen der Betriebe können die Informations- und Schulungsanlässe von D&A und ovap im Rahmen der Einführung der Bildungsverordnung 2012 besuchen. Bei Bedarf können mit den zuständigen regionalen/lokalen Organisationen von D&A und ovap separate Anlässe organisiert werden.

5. Der Beginn des Praktikums ist so anzusetzen, dass die Dauer von 12 Monaten gewährleistet werden kann.
6. Die Praktikumsbetriebe erfassen die ALS- und PE-Noten analog zur betrieblich organisierten Grundbildung.
7. Die Rolle der Schulen bei der Begleitung der Praktikantinnen und Praktikanten entspricht den Mindestaufgaben gemäss dem Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum.

Überbetriebliche Kurse

8. Massgebend sind die Kursprogramme (D&A: 6 Tage; ovap: 8 Tage) der beiden beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.
9. Wenn möglich wird der erste Kurstag kurz vor Praktikumsbeginn am Ende des letzten Schulsemesters durchgeführt.
10. Die Kosten für die ÜK (nach Abzug der Subventionen) und die Kosten für die Lern- und Leistungsdokumentation gehen zulasten der Praktikumsbetriebe.

Betriebliches Qualifikationsverfahren

11. Für die verschiedenen Vorbereitungswege zum EFZ Kauffrau/Kaufmann sind vor Ort grundsätzlich dieselbe Chefexpertin bzw. derselbe Chefexperte der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche zuständig. Das gleiche gilt für die zuständige kantonale Behörde, d.h. für die Prüfungsleitung und für das Gremium zur Erhaltung der Resultate bzw. für die Ausstellung von EFZ und Notenausweis.
12. Bei den mündlichen Prüfungen im Modell 3+1 kommen zwei Expertinnen und Experten aus der Praxis zum Einsatz.

Berufsmaturität

13. Die interdisziplinäre Projektarbeit sollte gegen Ende der schulischen Ausbildung und nicht im Langzeitpraktikum durchgeführt werden. Der Bezug zur Arbeitswelt kann im Zusammenhang mit IPT und POU hergestellt werden.

Bern und Eschlikon, 13. März 2012

IGKG Schweiz, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration
Roland Hohl, Geschäftsleiter

Branche Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica
Martina Oertli, Geschäftsführerin